

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberperfuss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Haushaltes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt:	29,88 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt:	52,00 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt:	73,72 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt:	94,32 Euro
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt:	113,24 Euro
f) bei einem Sechspersonenhaushalt:	129,96 Euro
g) bei einem Siebenpersonenhaushalt:	146,56 Euro
h) bei einem Achtpersonenhaushalt:	163,00 Euro
i) bei einem Neunpersonenhaushalt:	179,40 Euro
j) bei einem Zehnpersonenhaushalt:	196,00 Euro
k) bei einem Elfpersonenhaushalt:	212,40 Euro
l) bei einem Zwölfpersonenhaushalt:	228,60 Euro
m) bei einem Dreizehnpersonenhaushalt:	244,92 Euro
n) bei einem Vierzehnpersonenhaushalt:	261,08 Euro
o) bei einem Fünfzehnpersonenhaushalt:	277,20 Euro

Unterjährige Veränderungen des Personenstandes eines Haushaltes werden ab dem nächstfolgenden Quartal berücksichtigt.

(2) Bei Privatzimmervermietung beträgt die Grundgebühr für bis zu 50 Nächtingungen 9,50 Euro. Für jede weiteren begonnenen 50 Nächtingungen wird eine weitere Grundgebühr in der Höhe von 9,50 Euro verrechnet. Als Bemessungsgrundlage werden die Nächtingungen des Vorjahres, wobei als Vorjahr der Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des Vorjahres gilt, herangezogen.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird wie folgt pro Jahr berechnet:

- Gewerbebetrieb bis zu fünf Mitarbeiter: Grundgebühr eines Zweipersonenhaushaltes
- Gewerbebetrieb von 6 bis 10 Mitarbeitern: Grundgebühr eines Vierpersonenhaushaltes
- Gewerbebetrieb über 10 Mitarbeitern: Grundgebühr eines Sechspersonenhaushaltes

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe fällt nur an, wenn für den Betrieb ein eigener Müllbehälter verwendet wird.

(4) Die Grundgebühr für Vereine entspricht jährlich der Grundgebühr eines Einpersonenhaushaltes.

Die Grundgebühr für Vereine fällt nur an, wenn der Verein einen eigenen Müllbehälter beantragt.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden ab dem nächstfolgenden Quartal wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen pro Müllbehälter und beträgt:

- a) für die Entleerung
 - eines Restmüllbehälters (60 l): 5,45 Euro
 - eines Restmüllbehälters (120 l): 9,61 Euro
 - eines Restmüllbehälters (240 l): 17,53 Euro
 - eines Restmüllbehälters (800 l): 45,06 Euro
 - eines Biomüllbehälters (60 l): 1,24 Euro
 - eines Biomüllbehälters (120 l): 1,70 Euro
 - eines Biomüllbehälters (240 l): 2,86 Euro
- b) für die Anlieferung
 - von Bauschutt je $\frac{1}{4}$ m³ 10,00 Euro

(2) Folgende Mindestentleerungen pro Jahr sind vorgeschrieben:

- a) Restmüll- und Biomüllbehälter (60 l): 4 Entleerungen
- b) Restmüll- und Biomüllbehälter (120 l): 2 Entleerungen
- c) Restmüll- und Biomüllbehälter (240 l): 1 Entleerung

(3) Bei Inanspruchnahme eines 800-Liter-Müllbehälters beträgt die Grundgebühr pro Jahr und 800 Liter-Müllbehälter 432,60 Euro.

(4) Für die in § 2 Abs 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Oberperfuss von der Abholpflicht ausgenommenen Objekte des Ortsteiles Gfas, Rosskogelhütte und Mittelstation Sulzstich der Bergbahnen Oberperfuss GmbH wird auf die weitere Gebühr eine Ermäßigung von 30% gewährt, die nach Ablauf des Kalenderjahres zur Auszahlung gelangt.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberperfuss vom 27. Dezember 2007, kundgemacht vom 08.01.2008 bis 23.01.2008 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at

